



Fachbereich WD 6

Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach dem SGB II
Zusammenfassung qualitativer Studien zu deren Auswirkungen

Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach dem SGB II

Zusammenfassung qualitativer Studien zu deren Auswirkungen

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 066/25
Abschluss der Arbeit: 20.01.26 (gleichzeitig letzter Aufruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ausgangslage	4
3.	Ursachen und Auswirkungen im Überblick	5
3.1.	Studien aus dem Jahr 2025	5
3.1.1.	Wirkung von Sanktionen in der Grundsicherung	5
3.2.	Studien aus dem Jahr 2024	7
3.2.1.	Effekte auf die Beschäftigungschancen und Beschäftigungsqualität	7
3.3.	Studien aus dem Jahr 2022	8
3.3.1.	Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit	8

1. Einleitung

In der nachfolgenden Dokumentation wird die wissenschaftliche Studienlage zu Auswirkungen von Leistungsminderungen im Leistungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Sanktionen anhand ausgewählter aktueller Quellen nach dem Jahr 2017 dargestellt. Hinsichtlich der Studien bis 2017 ist auf die Dokumentation WD 6 - 3000 - 004/17 mit dem Titel Auswirkungen von Sanktionen im SGB II – Überblick über qualitative Studien in Deutschland zu verweisen.

Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/497906/WD-6-004-17-pdf.pdf>.

Mögliche Effekte auf die Beschäftigungsaufnahme und Beschäftigungsqualität sowie gesundheitliche oder soziale Folgewirkungen wurden in den Blick genommen.

2. Ausgangslage

Ausgehend von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16 - Sanktionen im Sozialrecht), das auf der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen (§§ 31, 32 SGB II) erging, wurden die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) im Jahr 2022 teilweise neu gefasst.

Die Entwicklung der Gesetzeslage betreffend Leistungskürzungen im Sinne des SGB II wird im Sachstand WD 6 - 3000 - 051/24 mit dem Titel Leistungsminderungen im SGB II dargestellt.

Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1020128/WD-6-051-24-pdf.pdf>.

Während das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil die damals geltenden Regelungen, die eine vollständige Kürzung bei gleichzeitigem Wegfall von Leistungen für Mehrbedarfe und für Unterkunft sowie Heizung vorsahen, als unverhältnismäßig und damit als verfassungswidrig einstuft, stellte es auch fest, dass im Falle einer willentlichen konkreten Verweigerung einer tatsächlich existenzsichernden zumutbaren Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund auch ein vollständiger Leistungsentzug im Einzelfall gerechtfertigt sein könne (Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 - Sanktionen im Sozialrecht, S. 59, Rn.209).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt ab Randnummer 57 ff. einen Überblick über die Forschungslage zu den Wirkungen von Sanktionen, die aus Sicht des BVerfG keine eindeutigen Aussagen zulasse.

Nach § 55 SGB II obliegt die Wirkungsforschung zu den Leistungen zur Eingliederung und Sicherung des Lebensunterhalts – einschließlich der Sanktionen/Leistungsminderungen – vorrangig der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). IAB-Berichte wurden zurückliegend bis zum Jahr 2010 gesichtet. Für die Fragestellung wesentliche Erkenntnisse sind nachfolgend dargestellt. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu erwähnen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. geantwortet hat (Kleine Anfrage, Erkenntnisse aus dem Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und dessen vorzeitigem Abbruch zum Jahreswechsel 2022/2023, Drucksache 20/9334 vom 15. November 2023).

Abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/drucksache/auf-die-kleine-anfrage-drucksache-20-8701-erkenntnisse-aus-dem-sanktionsmoratorium/271026>.

Darüber hinaus dient als Hintergrundinformation die neueste Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung.

Abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2025/buergergeldempfaenger-viele-sind-krank-die-haelfte-sucht-keinen-job-und-jobcenter-bieten-zu-wenig-stellen-an>

Einführend wird dargestellt: „Rund 1,8 Millionen Menschen in Deutschland sind laut Statistik arbeitslos und beziehen Bürgergeld, gelten also grundsätzlich als erwerbsfähig. Keine verlässlichen Informationen gäbe es dagegen bisher darüber, ob und wie intensiv die Betroffenen auf Jobsuche sind und wie gut die Jobcenter sie unterstützten. Eine Befragung des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) zeige: 57 Prozent der Befragten geben an, sie hätten in den zurückliegenden vier Wochen gar nicht nach einem Job gesucht, davon 53 Prozent der Männer und 63 Prozent der Frauen. Selbst unter den aktiven Suchenden investiere der Großteil wenig Zeit in die Jobsuche: Nur 26 Prozent der Befragten suchten bis zu neun Stunden pro Woche. Sechs Prozent investierten 20 Stunden oder mehr in die Suche.“

Die Ursachenforschung dazu behandelt im Schwerpunkt gesundheitliche Belastungen als wichtiges Hemmnis, die Dauer des Leistungsbezugs und die Modalitäten, wie sich Leistungsbeziehende um Arbeit bemühen. Leistungsminderungen im Leistungsbereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden nicht aufgeführt.

3. Ursachen und Auswirkungen im Überblick

3.1. Studien aus dem Jahr 2025

Das IAB beschäftigt sich durchgängig mit den Wirkungen von Sanktionen in der Grundsicherung. Auch im Jahr 2025 bietet es einen Überblick über ausgewählte Befunde zu diesem Forschungsfeld.

3.1.1. Wirkung von Sanktionen in der Grundsicherung

Auch im Jahr 2025 bietet es einen Überblick über ausgewählte Befunde zu diesem Forschungsfeld. J. **Wolff** stellt im IAB-Forum unter der Überschrift Bedarf es schärferer Leistungsminderungen beim Bürgergeld Ergebnisse von Studien zur Wirkung von Sanktionen in der Grundsicherung dar.

Abrufbar unter: <https://iab-forum.de/bedarf-es-schaerferer-leistungsminderungen-beim-buergergeld/>.

Erkennbar ist danach, dass die Ausgestaltung der Regeln so erfolgen solle, dass sie möglichst einfach handhabbar seien. Andernfalls werde in der Praxis davon kaum Gebrauch gemacht, was ihre Wirksamkeit in Frage stelle. Sanktionen seien wichtig, aber kein Allheilmittel. Sanktionen, jetzt „Leistungsminderungen“ genannt, seien ein Mittel, um die Mitwirkung der Leistungsberechtigten zu fördern. Die Mehrheit der Sanktionen werde wegen nicht wahrgenommener Termine

ausgesprochen, nur eine Minderheit wegen Jobverweigerung. Aktuelle Angaben für den Zwölf-Monatszeitraum Mai 2023 bis April 2024 zeigten, dass rund 86 Prozent der Leistungsminderungen auf Meldeversäumnisse zurückgingen. Befunde aus Befragungen von Mitarbeitenden der Jobcenter und von Leistungsbeziehenden zeigten gruppenübergreifend zu unterscheidende Wirkungen auf. Einerseits seien Sanktionen wichtig, um bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten zu erreichen. Andererseits gebe es Hinweise auf nicht wünschenswerte Wirkungen für die Betroffenen, zum Beispiel verstärkte psychische Belastungen, Verlust des Vertrauens zur für sie zuständigen Integrationsfachkraft des Jobcenters, bei hohen Leistungsminderungen (mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs) drohende Sperrungen der Energieversorgung oder gar Wohnungsverlust.

Daneben berichtet **Wolff** in Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, 75 (2025), 8/9 vom 15.02.2025, Seite 39-44 über die aktuelle Entwicklung und empirische Befunde in der Grundsicherung und den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, das dem Gesetzgeber den Auftrag gegeben habe, die Sanktionsregelungen neu zu fassen. Leistungsbeziehende in der Grundsicherung seien mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert, die ihre Arbeitsmarktintegration erschwerten. Hierzu zählten beispielsweise geringe formale Bildung sowie sprachliche, gesundheitliche und familiäre Probleme. Die Bewältigung solcher Herausforderungen bedürfe einer auf die individuellen Problemlagen ausgerichteten Aktivierung, zu der insbesondere die intensive Begleitung durch die Integrationsfachkräfte und der zielgenaue Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente gehörten.

Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/sanktionen-2025/559423/sanktionen-in-der-grundsicherung/>

Waldmann trägt zu dem Thema in Sanktionen im Grundsicherungsrecht des SGB II, Frankfurt law review 2025, S. 52-61 vor.

Abrufbar unter: [frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/91275](https://www.frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/91275)

Der Beitrag befasst sich mit Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Form von Sanktionen im Grundsicherungsrecht. Es werden sowohl verfassungsrechtlich gesetzte Grenzen als auch die sozialwissenschaftliche Begleitforschung über die Wirksamkeit der Leistungsminderungen beleuchtet. Darüber hinaus werden nicht intendierte Folgen der Sanktionen thematisiert und es wird untersucht, welche negativen Auswirkungen diese auf sanktionierte, leistungsberechtigte Personen und nicht zuletzt auf weitere Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft haben können. Im Fazit wird festgehalten, dass die Steuerungswirkung für ein Sanktionssystem spreche. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts und sozialwissenschaftliche Begleitforschungen legten aber nahe, dass drastische Sanktionen überwiegend negative Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Maßnahmen, die auf Förderung und individuelle Unterstützung abzielen, schaffen dagegen Chancen für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt.

3.2. Studien aus dem Jahr 2024

3.2.1. Effekte auf die Beschäftigungschancen und Beschäftigungsqualität

M. **Wolf** (IAB), Schädliche Sanktionen, Böckler Impuls, 2024, S. 6, erscheint als Online-Ausgabe. Abrufbar unter https://www.boeckler.de/data/impuls_2024_06_Artikel5.pdf.

Wolf wertete Beschäftigungsdaten von Männern und Frauen im Hinblick auf eine Langzeitprognose nach Leistungskürzungen aus und kommt zu dem Ergebnis, kurzfristig positive Effekte auf die Beschäftigung beruhen auf Jobs von minderer Qualität. Langfristig würden die Jobchancen und die Qualität der Beschäftigung sinken. Weitere Nachweise sind in der Auswertung zitiert.

Ebenfalls 2024 veröffentlichte M. **Wolf** eine Studie, in der für die Grundsicherung Ex-ante-Effekte auf die Beschäftigungschancen und Beschäftigungsqualität von Leistungsbeziehenden mithilfe von Personendaten untersucht wurden. Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeige Wirkung. IAB-Kurzbericht 15/2024, S. 1 ff.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.48720/IAB.KB.2415>

Dazu das Autorenreferat, IAB-Doku: „Sanktionen in der Grundsicherung spielten vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im November 2019 eine weitaus größere Rolle als derzeit. Im Fokus bisheriger Untersuchungen standen umgesetzte Sanktionen, das heißt tatsächlich erfolgte Leistungsminderungen. Ihnen geht ein die Sanktion begründendes Ereignis (Sanktionsereignis) und die formale Feststellung einer Sanktion, welche zu einer Leistungsminderung führt, voraus. Auf Basis administrativer Daten der BA-Statistik beschreibt der Kurzbericht die zeitliche Abfolge nach Sanktionsereignissen im ersten Halbjahr 2018.“

Auch im Jahr 2024 werteten **Fitzenberger**, **Schmidtke** und **Wicht** Sanktionsereignisse in der Stichprobe aus den Jahren 2016 bis 2019 aus, veröffentlicht in:

Fitzenberger, Schmidtke, Wicht, hohe Dynamik bei Leistungsminderungen in der Grundsicherung: was passiert nach einem Sanktionsereignis? IAB-Forschungsbericht 23/2024, S. 1 ff.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.48720/IAB.KB.2423>.

Sie griffen bewusst auf Daten zurück, die der Rechtslage vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lagen. Es zeige sich eine erhebliche Dynamik in der Sanktionierung, im Leistungsbezug und in der Beschäftigung bei Personen mit Sanktionsereignis. Fast zwei Drittel von ihnen wiesen innerhalb der nächsten 12 Monate mindestens ein weiteres Sanktionsereignis auf. Ein Jahr nach dem betrachteten Sanktionsereignis seien 27 Prozent der betroffenen Personen sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt gewesen, darunter 12 Prozent ohne Leistungsbezug. Weitere 12 Prozent hätten den Leistungsbezug verlassen, ohne eine Beschäftigung aufgenommen zu haben. Nur ein kleiner Teil der festgestellten Sanktionsereignisse gehe mit einer Beschäftigungsaufnahme einher. Methodisch sei festzuhalten, dass die komplexe Sanktionsdynamik eine kausale Analyse von Sanktionswirkungen erschwere, da einer tatsächlich ausgesprochenen Leistungsminderung ein Sanktionsereignis und dessen Feststellung teilweise mit großem zeitlichem Vorlauf vorausginge.

3.3. Studien aus dem Jahr 2022

3.3.1. Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit

Die Publikation von **Knize, M. Wolf, J. Wolff** stellt zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit in einem IAB-Forschungsbericht 17/2022 umfassend zusammen.

Abrufbar unter: <https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2217>.

„Dieser Bericht geht auf die möglichen Wirkungen von Sanktionen ein. Sodann werden zentrale Erkenntnisse der Forschung zu Sanktionswirkungen zusammengefasst. Zudem wird diskutiert, welche Personengruppen häufiger und welche weniger häufig sanktioniert werden. Zuletzt werden noch Möglichkeiten einer Reform der Sanktionsregeln vorgestellt. Die Studien untersuchen dabei nahezu alle Zeiträume vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen vom November 2019. Eine Reihe von Kausalanalysen nutzte Befragungen und/oder Prozessdaten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die am IAB für Forschungszwecke aufbereitet werden.

Die Befunde dieser Analysen auf Basis von Individualdaten zu Wirkungen der Sanktionierung weisen einen beschleunigten Übergang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beschäftigung aufgrund verhängter Sanktion nach. Eine Studie kommt aber zu dem Schluss, dass Sanktionen, die wegen anderer Pflichtverletzungen als Meldeversäumnissen verhängt wurden, längerfristig nachteilige Beschäftigungswirkungen für die Betroffenen haben. Für diese Sanktionen wurden in zwei Studien auch nachteilige Wirkungen auf die Qualität der Beschäftigung der Betroffenen nachgewiesen. Neben diesen Kausalanalysen ergeben sich auch einige wichtige Hinweise auf Sanktionswirkungen und weitere Erkenntnisse zu Sanktionen im SGB II aus qualitativen und quantitativen Befragungen. Dabei werden vor allem einige Nebenwirkungen deutlich. So schränkt die Sanktionierung die materiell begründete Lebensqualität und die finanziellen Spielräume ein – und zwar tendenziell umso stärker, je höher die Leistungsminderung ausfällt. Angaben von Sanktionierten zufolge führen Sanktionen zum Teil zu einer Verschlechterung ihrer psychischen Verfassung.

Sanktionen können auch arbeitsmarktpolitisch fragwürdige Folgen haben. So geben Leistungsberechtigte teils an, dass sie den Kontakt zum Jobcenter aufgrund einer Sanktion abbrechen oder Sanktionen zu einem Vertrauensverlust gegenüber den Beratungskräften im Jobcenter führen. Einige Studien haben untersucht, welche Personengruppen häufiger oder weniger häufig von Sanktionen betroffen sind. Dabei wird deutlich, dass Frauen weit seltener sanktioniert werden als Männer. Unter 25-Jährige sind zudem häufiger betroffen als Ältere. Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft werden seltener sanktioniert als deutsche Staatsbürger und weniger Gebildete häufiger als höher Gebildete. Die Ursachen für diese Unterschiede sind vielfältig; so führen beispielsweise unter Umständen Kinderbetreuungspflichten dazu, dass bestimmte gesetzlich geregelte Pflichten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht wahrgenommen werden können, was zum Teil für die Unterschiede zwischen Männern und Frauen verantwortlich ist. Auf Basis dieser empirischen Befunde wird abschließend diskutiert, wie die Sanktionsregeln und damit auch die gesetzlich definierten Pflichten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte reformiert werden können, um allzu starke Einschnitte in die Lebensbedingungen der Betroffenen aufgrund von

Sanktionen zu vermeiden, und zugleich einen Anreiz für das Befolgen von arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Pflichten zu erhalten" (Autorenreferat, IAB-Doku).

Zum Sanktionsmoratorium der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen **Knize, M. Wolf, J. Wolff** in der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 16. Mai 2022 die Themen Mangellagen infolge von Sanktionen, kontraproduktive Wirkungen von Sanktionen auf arbeitsmarktpolitische Ziele und mittelbar diskriminierende Wirkungen von Sanktionen aus. Danach seien bestimmte Personengruppen häufiger als andere von Sanktionen betroffen. Zudem müsse der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffen, die eine stärkere Berücksichtigung der Beschäftigungsqualität im Beratungsprozess ermöglichen.

Abrufbar unter: <https://doku.iab.de/stellungnahme/2022/sn0422.pdf>.

Joachim **Wolff** und **Schels** begutachten **Knizes** Dissertation aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Selectivity and the effects of activation policies: gender, human capital, and social origin differences in the German welfare state“

Abrufbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-2412270409544.936020117001>.

Diese Dissertation zielt auf die Darstellung zweier Aspekte ab: Die Selektivität von Aktivierungsmaßnahmen und Sanktionen und ihre Auswirkungen auf die Erwerbschancen bestimmter Gruppen. Die Dissertation fragt, ob und warum die Anwendung von Aktivierungsmaßnahmen und Sanktionen in der Praxis auf bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden ausgerichtet sind, und ob Aktivierungsmaßnahmen sie effektiv bei ihrer Arbeitsmarktintegration unterstützen. Es wird gefragt, ob Ungleichheiten verringert oder ausgeweitet werden. Es wird beschrieben, wie die politischen Ziele der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung des Humankapitals und allgemein der nachhaltigen Entwicklung nebeneinander bestehen. Schlussfolgernd wird festgehalten: „Da die politischen Maßnahmen hinter diesen Zielen gewisse Widersprüche aufweisen, auf mehreren Ebenen existieren (z.B. auf supranationaler Ebene, im Sozialgesetzbuch II) und von Jobcentern mit Ermessensspielraum in die Praxis umgesetzt werden, fördert der Wohlfahrtsstaat oft gegensätzliche Dinge.“
